

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen u.di-Unterstützungskasse für den Dienstleistungsbereich e.V., nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Februar eines Jahres und endet am 31. Januar des Folgejahres.
- (4) Der Verein ist am 30. Mai 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der Nummer 21VR3440 eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist eine soziale Einrichtung für Arbeitgeber, Unternehmen und Verbände aus dem privaten oder öffentlichen Dienstleistungsbereich, die über ihn ihre betriebliche Altersversorgung durchführen (Trägerunternehmen).
- (2) Ausschließlicher und unabänderlicher Zweck des Vereins ist die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) für Arbeitnehmer und ehemalige Arbeitnehmer der Trägerunternehmen, Personen im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 2 BetrAVG sowie Personen, die ein Anrecht auf eine Versorgung durch eine interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) erworben haben. Hiervon erfasst sind auch berechnete Hinterbliebene sowie steuerrechtlich berechnete Gesellschafter-Geschäftsführer.
- (3) Der Verein kann laufende und einmalige Leistungen der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung erbringen. Maßgebend ist der Leistungsplan des jeweiligen Trägerunternehmens. Die Leistungen sind freiwillig (§ 1b Abs. 4 Satz 1 BetrAVG)
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (5) Die für Unterstützungskassen geltenden arbeitsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften, insbesondere der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung, sind von den Organen des Vereins zur Wahrung des Vereinscharakters als soziale Einrichtung strikt zu beachten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland. Der Vorstand kann es auch auf das Ausland ausdehnen.

§ 4 Trägerunternehmen

- (1) Trägerunternehmen wird eine Person nach § 2 Abs. 1 der Satzung durch Vertrag mit dem Verein.
- (2) Das Trägerunternehmen erkennt die Satzung des Vereins als verbindlich an. Es verpflichtet sich, die für eine planmäßige Finanzierung seiner über den Verein durchzuführenden betrieblichen Altersversorgung erforderlichen Mittel regelmäßig dem Verein zuzuführen.
- (3) Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) tritt der Arbeitgeber in die Leistungserbringung ein, wenn der Verein mangels ausreichender Dotierung durch das Trägerunternehmen mit einseitiger Erklärung gegenüber den Anwärtern und/ oder Leistungsempfängern die Leistungen kürzt oder einstellt.
- (4) Wird der Vertrag zwischen Trägerunternehmen und Verein beendet, sind aus den vorhandenen Werten bestehende Versorgungsverpflichtungen zu erfüllen. Eine Auszahlung an das Trägerunternehmen oder den Insolvenzverwalter ist ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 2 bis 4 der Satzung entsprechend.

II. Mitgliedschaftsfragen

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Sie haben gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 1. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder. Ferner können natürliche Personen ordentliche Mitglieder sein, die auf dem Gebiet der betrieblichen

Altersversorgung über eine besondere Kompetenz verfügen sowie Personen nach § 2 Abs. 1 der Satzung. Die ordentlichen Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.

2. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, deren Tätigkeit geeignet ist, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben nur aktives Wahlrecht.
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme bzw. Ablehnung seines Antrags ohne eine Verpflichtung zur Begründung schriftlich mit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder durch Ausschluss. Bei natürlichen Personen endet sie auch durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Löschung beim zuständigen Registergericht.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das betreffende Mitglied vereinsschädigend verhalten hat – insbesondere gegen die Satzung oder Beschlüsse der Organe verstoßen oder als Trägerunternehmen trotz Mahnung die Pflichten zur Leistung von Zuwendungen nicht oder nicht vollständig erfüllt hat. Vor Beschlussfassung des Vorstands ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

III. Vereinsorgane

§ 7 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. Vorstand
 3. der Beirat.
- (2) Der Vorstand kann ein Kuratorium einrichten, dem Personen angehören, die den Vorstand beraten und den Vereinszweck fördern.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. § 2 Abs. 2 der Satzung kann inhaltlich nicht verändert werden.
 2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt.
 3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Abberufung der Rechnungsprüfer (§ 14 der Satzung).
 4. Feststellung des Jahresabschlusses (Einnahmen, Ausgaben, Vereinsvermögen) sowie Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Jahresberichts der Rechnungsprüfer.
 5. Entlastung des Vorstands.
 6. Auflösung des Vereins.
- (2) Auf Antrag des Vorstandes kann sich die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen muss der Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (4) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf.
- (5) Die Einladung der Mitglieder hat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in elektronischer Form (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- (6) Anträge zur Tagesordnung sowie Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich, durch Telefax oder e-Mail einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Sind auch diese nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder; Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung der Stimmenmehrheit nicht mitzuzählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann zur Ausübung des Stimmrechts ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und in der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich, sofern dies von mindestens zehn Prozent der Mitglieder beantragt wird.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch per E-Mail, im schriftlichen Verfahren oder per Telefax herbeigeführt werden.
- (11) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Personen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB). Außergerichtlich und gerichtlich wird der Verein gemeinsam durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied vertreten. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch einen Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Der Vorstand ist für alle Aufgaben und Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Geschäfte
 2. Verwaltung des Vereinsvermögens
 3. Für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen zu sorgen
 4. Aufstellung des Jahresabschlusses (Einnahmen, Ausgaben, Vereinsvermögen)
 5. Erstellung des Jahresberichts
 6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 7. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 8. Beschlussfassung über die Aufnahme und über den Ausschluss von Mitgliedern
 9. Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Er bleibt bis zur endgültigen Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- (6) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Nachfolger.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (8) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle seiner Verhinderung kann ein Vorstandsmitglied ein anderes Mitglied des Vorstands zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich bevollmächtigen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus jeweils einem Arbeitnehmer jedes Trägerunternehmens des Vereins, der von den versorgungsberechtigten Arbeitnehmern oder der Arbeitnehmervertretung des Trägerunternehmens bestimmt wird.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirats aus, so ist dem Verein vom Trägerunternehmen umgehend ein nach Abs. 1 bestimmter anderer Arbeitnehmer zu melden.
- (3) Der Beirat hat den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten. Er hat das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die dem Verein zufließen, beratend mitzuwirken.
- (4) Das Beiratsmitglied des Trägerunternehmens ist von diesem bei Änderungen des Leistungsplans zu hören.
- (5) Die ordentliche Beiratssitzung wird durch den Vorstand einmal im Jahr einberufen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, die Beiratssitzung mit der Mitgliederversammlung als gemeinsame Mitgliederversammlung und Beiratssitzung (gemeinsame Sitzung) durchzuführen. Beiratsmitglieder haben in dieser Stimmrechte, soweit sie zur Abstimmung in einer gesonderten Beiratssitzung berechtigt wären.
- (7) Für die Einberufung und Durchführung der Beiratssitzung gelten die für die Mitgliederversammlung geltenden Regelungen entsprechend.

IV. Finanzierung

§ 11 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus freiwilligen Zuwendungen der Trägerunternehmen oder von Dritten und aus den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Der Verein erwirbt gegen die Trägerunternehmen auch dann keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen, wenn die Trägerunternehmen sie längere Zeit oder regelmäßig erbracht haben.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Trägerunternehmen und deren Angehörige dürfen zu Beiträgen oder Leistungen an den Verein nicht verpflichtet werden.
- (4) Der Verein führt für jedes Trägerunternehmen ein getrenntes Kapitalkonto, auf dem die jeweiligen Zuwendungen erfasst, die anteiligen Vermögenswerte zugeordnet und aus dem die für die Leistungsempfänger des Trägerunternehmens zu erbringenden Leistungen gezahlt werden.
- (5) Die Trägerunternehmen können vom Verein keine Zuwendungen zurückfordern, es sei denn, diese seien irrtümlich ohne Verschulden erbracht und vom Verein noch nicht verwendet worden.
- (6) Zur Finanzierung der Verwaltungskosten erhebt der Verein von den Trägerunternehmen Gebühren gemäß der Gebührenordnung, die vom Vorstand nach Anhörung der Mitglieder festgelegt wird.
- (7) Die Unterstützungskasse ist darüber hinaus berechtigt, dem einzelnen Trägerunternehmen zuzurechnende und nachzuweisende Aufwendungen für bestimmte Verwaltungsarbeiten auf der Grundlage einer Gebührenordnung für besondere Geschäftsvorgänge (Sondergebührentabelle) in Rechnung zu stellen. Über diese Gebührenordnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitglieder.

§ 12 Vermögen

- (1) Das Vermögen des Vereins besteht aus den separierten Teilvermögen der Trägerunternehmen und sonstigen Vermögensteilen. Das Teilvermögen eines Trägerunternehmens haftet nicht für das Teilvermögen eines anderen Trägerunternehmens.
- (2) Der Vorstand hat das Vermögen so anzulegen, wie es der Erfüllung des in der Satzung bestimmten Zwecks des Vereins entspricht. Dabei hat er die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Damit diese Sorgfalt und die Erfüllbarkeit der vom Verein gegebenen Versorgungszusagen sichergestellt werden können, schließt der Verein gemäß § 16 der Satzung kongruente Rückdeckungsversicherungen bei einem Lebensversicherer oder einer Pensionskasse der AXA-Group ab.
- (3) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden (Zweckbindung). Dies gilt nicht für den Teil des Kassenvermögens, der das um 25 Prozent erhöhte zulässige

Kassenvermögen nach § 4 d EStG übersteigt (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 c i. V. m. § 6 Abs. 6 KStG).

§ 13 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss (Einnahmen, Ausgaben und Entwicklung des Vereinsvermögens) aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Einem Trägerunternehmen wird auf Antrag Auskunft über den Stand des auf es entfallenden Teilvermögens erteilt.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Rechnungsprüfer erstellen den Jahresbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

V. Leistungen, Rückdeckung

§ 15 Leistungen

- (1) Auf Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch. Ein Anspruch wird auch nicht durch wiederholte Zahlungen begründet.
- (2) Für die Gewährung der Leistungen ist der für das Trägerunternehmen gültige Leistungsplan maßgebend.
- (3) Der Verein wird die über den jeweiligen Leistungsplan zugesagten Leistungen an Versorgungsberechtigte erbringen, wenn und soweit das jeweilige Trägerunternehmen die vereinbarten Zuwendungen erbracht hat und das diesem zuzuordnende Teilvermögen dazu der Höhe nach ausreicht. Bei nicht ausreichendem (Teil-) Vermögen des Trägerunternehmens kann der Verein Leistungen kürzen oder auch einstellen. Ansprüche der Versorgungsberechtigten können sich dann direkt gegen das Trägerunternehmen richten.
- (4) Leistungen des Vereins dürfen die Höchstgrenzen des § 3 Ziff. 3 i. V. m. § 2 KStDV nicht überschreiten.
- (5) Die Mehrzahl der Personen, denen Leistungen zugesagt sind, darf sich nicht aus Unternehmern oder Gesellschaftern und deren Angehörige zusammensetzen.
- (6) Anwartschaften und Leistungen dürfen weder abgetreten noch beliehen noch verpfändet werden. Entsprechendes gilt für Ansprüche aus den vom Verein abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen.

§ 16 Rückdeckung

- (1) Zur Sicherstellung der Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen wird der Verein grundsätzlich Rückdeckungsversicherungen bei einem Lebensversicherer oder einer Pensionskasse der AXA-Group abschließen. Die Zuwendungen der Trägerunternehmen werden zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verwendet. Soweit im Rahmen eines Übertragungs-abkommens zwischen rückgedeckten Unterstützungskassen eine Rückdeckungsversicherung bei einem anderen Versicherer vorliegt, kann diese ausnahmsweise vom Verein übernommen und fortgeführt werden.
- (2) Leistungen aus den Rückdeckungsversicherungen stehen ausschließlich dem Verein zu.
- (3) Rückdeckungsversicherungen werden nur dann abgeschlossen, soweit das Risiko versicherbar ist. Der Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, Gesundheitsfragen zu beantworten und sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, soweit dies vom Versicherer für die Beurteilung des zu übernehmenden Risikos verlangt wird.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung, Verwendung des Vermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des Beirats von der

Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist
 1. sein Vermögen auf die gemäß § 2 Begünstigten nach einem vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat und der Mitgliederversammlung aufzustellenden Plan zu verteilen oder
 2. für den Fall der Nichtanwendbarkeit der Nr. 1 das verbleibende Vermögen dem gemeinnützigen Verein „Bundesstiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ oder, falls dieser nicht mehr bestehen sollte, einer anderen gemeinnützigen Vereinigung mit vergleichbarer Zweckbestimmung i.S.d. §§ 52, 53 der Abgabenordnung zuzuführen.
- (3) Der Verteilung i.S.d. Abs. 1 steht es gleich, wenn der Verein in eine andere Rechtsform derselben Zweckbestimmung oder in eine steuerbefreite Pensionskasse überführt wird. Auch eine Ausgliederung von Teilen des Vereinsvermögens zur Gründung oder Ausgestaltung einer steuerbefreiten Pensionskasse ist zulässig.
- (4) Alle Organbeschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts durchgeführt werden.
- (5) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

§ 18 Versorgungsausgleich Teilungsordnung

- (1) Der Vorstand legt auf der Grundlage des am 01. September 2009 in Kraft getretenen Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) die jeweils notwendigen Teilungsordnungen fest.
- (2) Durch das VersAusglG wird für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenes Anrecht begründet. Diese ist wie eine unverfallbar ausgeschiedene Begünstigte zu behandeln.

§ 19 Elektronische Informationen

Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben mittels elektronisch versandter Informationen gilt folgendes:

- (1) Der Verein ist berechtigt, den Trägerunternehmen (§ 4) und den Mitgliedern (§ 5) sowie den Vorstandsmitgliedern (§ 9) und den Beiratsvertretern (§ 10) des Vereins Informationen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins stehen, im Wege der elektronischen Form (E-Mail) zu übermitteln.
- (2) Jede Person nach Nr. 1 ist dafür verantwortlich, eine funktionstüchtige E-Mail-Adresse vorzuhalten und dem Verein Veränderungen der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Jedes Trägerunternehmen trägt Sorge dafür, dass sein Beiratsmitglied alle Unterlagen zur Mitgliederversammlung / Beiratssitzung erhält.
- (4) Auf schriftlichen Antrag können den Personen nach Nr. 1, die auf einer Übermittlung der in Nr. 1 genannten Informationen auf dem Briefpostweg bestehen, diese Informationen auf dem Briefpostweg übermittelt werden. In diesem Fall tritt an die Stelle der Zusendung der Informationen mittels elektronischer Post (E-Mail) die Zustellung mittels Briefpost.

§ 20 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der anderen Satzungsbestimmungen nicht. Die nichtige oder unwirksame Satzungsbestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Sofern sich gesetzliche Änderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Bestimmungen ergeben, sind diese in Abänderung der entsprechenden Satzungsregeln sinngemäß anzuwenden.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, zweckmäßig erscheinende redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen sowie zur Vermeidung einer Gefährdung des Vereinszwecks die Satzung zu ändern, wenn gesetzliche Änderungen oder Vorgaben der Finanzverwaltung eine Anpassung der Satzung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist über solche Änderungen zu unterrichten.

Die Satzung ist gültig mit Wirkung vom 27. Juni 2014.

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2014 in Wiesbaden beschlossen.